



Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen • Bonnhoefferweg 23 • 91058 Erlangen

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat E 14

VDMT ☎ 0700-83681111

Postfach 20 01 00



53170 Bonn

Per E-Mail: [ref-e14@bmvi.bund.de](mailto:ref-e14@bmvi.bund.de)

Datum: 09.07.2018

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes  
Az.: E 14/5162.5/27-01

Hier: Stellungnahme des Verbandes Deutscher Museums- und Touristikbahnen e. V.

Sehr geehrter Herr  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen wir die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Zugleich erklären wir uns selbstverständlich mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme einverstanden.

#### Zum Entwurf selbst:

Wir begrüßen es außerordentlich, dass die von der EU beanstandete, gerade für kleinere Bahnen jedoch sehr anwenderfreundliche bisherige Regelung materiell durch Ausschöpfen der fakultativen Ausnahmemöglichkeiten, die das EU – Recht dem nationalen Gesetzgeber eröffnet, so weit als möglich beibehalten werden soll.

Das gilt im Besonderen für die Ausnahmeregelung nach § 2 b Abs. 1 Ziff. 4 des Entwurfs (AEG-E), wonach ausschließlich für museale oder touristische Zwecke genutzte Infrastrukturen nicht zum übergeordneten Netz gehören.

#### Ergänzung zu § 7 a Abs. 1 S. 3 AEG-E

Wir würden es begrüßen, wenn nach Satz 3 im Sinne der Rechtsklarheit folgender Satz angefügt wird:

*„Für die Teilnahme am Eisenbahnbetrieb auf dem übergeordneten Netz mit Fahrzeugen, die ausschließlich zu historischen oder touristischen Zwecken genutzt werden, bedarf es keiner Sicherheitsbescheinigung.“*

Zur Erläuterung dieses Vorschlags:

- Die Begründung des Gesetzentwurfs geht schon davon aus, dass Museums- und Touristikbahnen generell keine Sicherheitsbescheinigung benötigen (vgl. S. 23, vorletzter Abs.). Mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung würde dies im Sinne der Rechtsklarheit auch zweifelsfrei aus dem Gesetz direkt folgen.

Sitz Berlin VR 14053 Nz  
Vorstand: Hans-Jürgen Crede, Johannes Füngers (Stellvertreter)  
Ingrid Schütte (Kommunikation), Bernd Furch (Kassier), Volker Wente  
Verbandsorgan: Eisenbahn-Kurier

[www.vdmt.de](http://www.vdmt.de)  
[vdmt@vdmt.de](mailto:vdmt@vdmt.de)

Sparda-Bank Nürnberg  
BIC GENODEF1S06  
IBAN DE60 7609 0500 0004 2210 01  
☎ 0700-83681111

- In der Begründung (S. 9, A. „Allg. Teil“, II „Wesentlicher Inhalt“ und III. „Alternativen“) wird sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass von sämtlichen EU-rechtlich möglichen Ausnahmen auch Gebrauch gemacht werden soll, um die Eisenbahnen geringstmöglich zu belasten. Würde man lediglich dem Wortlaut des Entwurfs folgen, wäre Museums- und Touristikbahnen die Teilnahme am Bahnbetrieb auf dem übergeordneten Netz ohne Sicherheitsbescheinigung nur bis zu einem Übergangsbahnhof erlaubt.

Die EU-RL 2016/797 (hier Art. 1 Abs. 4 lit. b) bzw. EU-RL 2016/798 (hier Art. 2 Abs. 3 lit. b) ermöglicht es allerdings den Museums- und Touristikbahnen, unterstellt der nationale Gesetzgeber eröffnet diese Möglichkeit, auf dem gesamten Netz ohne Sicherheitsbescheinigung am Bahnbetrieb teilzunehmen. Die hier vorgeschlagene Ergänzung folgt demnach dem Grundgedanken dieses Entwurfs.

- Ziel der o. g. EU-RL ist die Gewährleistung eines unionsweit einheitlichen Eisenbahnmarktes, mit fairen Wettbewerbsbedingungen sowie die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Systems Bahn. Sie wollen Diskriminierungen z. B. auch durch sachlich nicht zu rechtfertigende Sicherheitsanforderungen vermeiden.

Museums- und Touristikbahnen befördern allerdings keine Personen oder Güter zum Zwecke ihrer Ortsveränderung, wie es Geschäftszweck „kommerzieller“ Eisenbahnen ist. Die Reise ist vielmehr Selbstzweck. Es soll Bahntechnik vergangener Zeiten erlebbar machen und mittelbar für das Verkehrsmittel Bahn geworben werden. Museums- und Touristikbahnen sind nicht auf Gewinnmaximierung hin angelegt. Sie nehmen also am Bahnmarkt, wie die EU ihn vor Augen hat, nicht teil. Deshalb sind sie von der Zielrichtung der EU-Regelungen gar nicht umfasst. Eine Ausnahme, wie sie die EU vorsieht, ist also folgerichtig. Besondere Gründe, weshalb in Deutschland von der EU-rechtlich möglichen Ausnahme kein Gebrauch gemacht werden soll, sind nicht erkennbar. Im Gegenteil, sie wären zu nutzen, wie schon die Begründung aufzeigt.

- Müssten Museums- und Touristikbahnen eine Sicherheitsbescheinigung beibringen, folgen daraus, die Begründung des Gesetzentwurfs weist ausdrücklich darauf hin, erhebliche Kosten. Museums- und Touristikbahnen werden jedoch ehrenamtlich getragen. Schon die Aufarbeitung der praktisch immer heruntergekommen übernommenen Fahrzeuge bedeutet erheblichen finanziellen Aufwand. Gleiches gilt für die Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs. Deshalb sollten Kostenfolgen ohne wirklich zwingende Rechtfertigung vermieden werden. Ebenso sollte der Verwaltungsaufwand vor dem Hintergrund der ehrenamtlichen Engagements auf das Notwendige beschränkt wenden. Auch aus diesem Blickwinkel wäre die Nutzung der Ausnahmemöglichkeit des EU-Rechts folgerichtig und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch angezeigt.

Wir würden uns freuen, wenn diese Anregungen Eingang in den Gesetzentwurf finden und stehen für weitere Fragen natürlich gern zur Verfügung.

Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen e.V.

Stellvertretender Vorsitzender

Ansprechpartner in fachlichen Fragen: